

## ZWISCHENBESCHÄFTIGUNG

**Art. 41 AVIG; Art. 63 - 64 AVIV**

- L1** Von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmende können vorübergehend in anderen Betrieben, die sich in einem personellen Engpass befinden, eingesetzt werden. Zwischen der arbeitnehmenden Person und dem Arbeitgeber der Zwischenbeschäftigung wird ein neues Arbeitsverhältnis begründet, ohne dass das ursprüngliche Arbeitsverhältnis aufgegeben wird.
- L2** Die kantonale Amtsstelle kann Arbeitnehmenden, die von ganz- oder halbtägigem Arbeitsausfall betroffen sind, eine geeignete zumutbare Zwischenbeschäftigung zuweisen. Die Zumutbarkeit der Beschäftigung bestimmt sich nach Art. 16 AVIG. Bei ausländischen Arbeitnehmenden muss die kantonale Amtsstelle darauf achten, dass diese in fremdenpolizeilicher Hinsicht berechtigt sind, die zugewiesene Beschäftigung auszuüben.
- L3** Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt ist, müssen sich selber um eine Zwischenbeschäftigung bemühen. Der Nachweis dieser Arbeitsbemühungen ist dem Arbeitgeber einzureichen, der diese Unterlagen bei der Geltendmachung der KAE der Arbeitslosenkasse weiterleitet. Die Arbeitslosenkasse prüft den Nachweis und erstattet eine Meldung an die kantonale Amtsstelle, wenn sie die Arbeitsbemühungen als ungenügend erachtet.
- L4** Nimmt die arbeitnehmende Person eine ihr zugewiesene zumutbare Zwischenbeschäftigung nicht an, bemüht sie sich nicht genügend um Zwischenbeschäftigung oder gibt sie eine solche ungerechtfertigterweise auf, so verfügt die kantonale Amtsstelle, dass ihr je nach Grad des Verschuldens mindestens CHF 100 und höchstens CHF 1000 von ihrer KAE abgezogen werden.
- Die kantonale Amtsstelle übermittelt dem Arbeitgeber, der Arbeitslosenkasse und dem SECO ein Doppel der Verfügung. Der Arbeitgeber hat die rechtskräftig verfügten Abzüge mit der auszahlenden KAE zu verrechnen. Nicht verrechenbare Abzüge muss die Arbeitslosenkasse von der versicherten Person zurückfordern.
- L5** Die arbeitnehmende Person, die eine Zwischenbeschäftigung annimmt, braucht dafür die Zustimmung ihres Arbeitgebers. Dieser darf die Zustimmung nur verweigern, wenn die arbeitnehmende Person wegen der Zwischenbeschäftigung ihre arbeitsvertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten könnte. Im Vordergrund stehen dabei Treupflichtverletzungen nach Art. 321a OR wie z. B. Verletzung der Geheimhaltungspflicht oder des Konkurrenzverbotes.
- Verweigert der Arbeitgeber die Zustimmung ungerechtfertigterweise, verfügt die kantonale Amtsstelle, dass für die betroffene Person kein Anspruch auf KAE besteht.

- L6** Das während der Kurzarbeit durch Zwischenbeschäftigung erzielte Einkommen muss die arbeitnehmende Person dem Arbeitgeber mit dem Formular 716.305 «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» mitteilen.

Der Arbeitgeber berechnet und kürzt die KAE soweit sie zusammen mit dem durch Zwischenbeschäftigung erzielten Einkommen den anrechenbaren Verdienstausschlag übersteigt. Die «Bescheinigung über Einkommen aus Zwischenbeschäftigung» ist der Arbeitslosenkasse anlässlich der Geltendmachung der KAE einzureichen.

Die aus der Zwischenbeschäftigung abgerechneten Sozialversicherungsbeiträge kann sich der Arbeitgeber mit Kurzarbeit an seine Beiträge anrechnen lassen.

⇒ Beispiel:

Abrechnung vor Anrechnung der Zwischenbeschäftigung:

Abrechnung von Kurzarbeit				
11 Anrechenbare Ausfall-Std.	12 Verdienstausfall 100%	13 Verdienstausfall 80%	14 Abzug 2 Karenztage 80%	15 Beantragte Vergütung
136.00	2'992.00	2'393.60	281.60	2'112.00
				2'112.00
6,25% AHV, IV, EO, ALV von			2'992.00	187.00
				2'299.00

Aufgrund einer Zwischenbeschäftigung von CHF 1500 ergeben sich 2 Korrekturen:

1.	
Verdienstausfall 80 %	CHF 2393.60
Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	<u>CHF 1500.00</u>
	CHF 3893.60
abzüglich Verdienstausschlag 100 %	- <u>CHF 2992.00</u>
Kürzung der beantragten Vergütung	CHF 901.60
Vergütung nach Kürzung (2112 - 901.60)	CHF 1210.40

2.	
Verdienstausfall 100 %	CHF 2992.00
abzüglich Bruttoverdienst aus Zwischenbeschäftigung	- <u>CHF 1500.00</u>
massgebender Betrag für Sozialversicherungsbeitrag	CHF 1492.00
davon 6,25 %	CHF 93.25

Die KAE beträgt demnach CHF 1303.65 (1210.40 + 93.25).

- L7** Nicht als Zwischenbeschäftigung zu behandeln ist das Verleihen von Arbeitnehmenden an einen anderen Betrieb. Dabei stellt der verleihende Betrieb dem ausleihenden Betrieb für die zur Verfügung gestellten Arbeitnehmenden Rechnung.

Für Tage, an denen Arbeitnehmende an einen anderen Betrieb verliehen werden, besteht kein Anspruch auf KAE (D32 ff.).